

Merkblatt Nr. 1 – Kontaktverbote

Kontaktform	Erlaubt/Verboten
1. Aufenthalt im öffentlichen Raum	<p>Mit folgenden Auflagen <u>erlaubt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen • Zusammenkunft von maximal zwei Personen <p>Eine <u>Ansammlung von mehr als zwei</u> Personen ist zulässig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angehörigen • Personen aus einer gemeinsamen Wohnung • Warteschlangen im Bereich ÖPNV <p>Zum Umgang mit Besuchen in Wohnungen und auf dem Grundstück verweisen wir auf die FAQ's (Antworten auf häufig gestellte Fragen) des Landes Niedersachsen auf dem Link https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haeufig-gestellte-fragen-faq-185463.html.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Soweit nachstehend <u>bestimmte Tätigkeiten</u> erlaubt sind, müssen diese Auflagen beachtet werden. Ansonsten liegt ein Verstoß vor, der von der Polizei und den Ordnungsbehörden geahndet werden kann.</p>
2. Versammlungen	Verboten. Die Polizeidirektion Hannover als zuständige Versammlungsbehörde geht davon aus, dass auch Kleinstversammlungen mit zwei Teilnehmern untersagt sind.
3. Ansammlungen, Gruppenbildung, Grillen im Freien, Picknick	Verboten. Verboten ist jede Verhaltensweise, die das Abstandsgebot gefährden kann
4. Sport im Freien	Erlaubt. Die in Ziff. 1 beschriebenen Auflagen sind zu beachten.
4. 1. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, 4. Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen	Verboten. Gemeint sind Einrichtungen, die für körperliche Aktivitäten genutzt werden können. Spiel- und Bolzplätze, Kletterparks, Golf-Plätze, Fitnessstudios etc.
4.2. Zusammenkünfte in Sportvereinen und Sporteinrichtungen	Verboten
5. Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des	Erlaubt. Geschäfte, Einrichtungen und Betriebe, die weiterhin öffnen dürfen, dürfen auch aufgesucht werden (s. hierzu das Merkblatt Nr. 3).

täglichen Bedarfs oder mit medizinischen Dienstleistungen	Die in Ziff. 1 beschriebenen Auflagen sind zu beachten.
6. Blutspenden	Erlaubt. Die in Ziff. 1 beschriebenen Auflagen sind zu beachten.
7. Besuch, Versorgung und Betreuung nahestehender Personen	Erlaubt, wenn dadurch ein Sorgerecht ausgeübt wird oder es sich um den Lebenspartner, Minderjährige, ältere Menschen oder hilfsbedürftige Personen handelt.
8. Beerdigungen und das Begleiten Sterbender	Erlaubt, soweit dies im engsten Familien- und Freundeskreis mit maximal 10 Personen stattfindet (z.B. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Tante, Onkel, Cousin und Cousine, enge Freunde) . Zulässig ist nur die Beisetzung am Grab, jedoch keine Andacht in einer Kirche oder Kapelle. Es gelten die Abstandsregeln.
9. Hochzeiten	Erlaubt, soweit dies im engsten Familien- und Freundeskreis mit maximal 10 Personen stattfindet (z.B. Trauzeugen, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Tante, Onkel, Cousin und Cousine, enge Freunde). Es gelten die Abstandsregeln.
10. Das Begleiten oder Abholen von Kindern aus Betreuungseinrichtungen	Erlaubt. Die in Ziff. 1 beschriebenen Auflagen sind zu beachten.
11. Versorgung und das Ausführen selbst gehaltener Tiere einschließlich deren tiermedizinische Behandlung	Erlaubt. Die in Ziff. 1 beschriebenen Auflagen sind zu beachten.
12. Zusammenkünfte in Vereinen, Freizeiteinrichtungen, Volkshochschulen, privaten Bildungseinrichtungen, Reisebusreisen	Verboten
13. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen oder Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften	Verboten
14. Öffentliche Veranstaltungen	Verboten

15. Umzüge	<i>Verboten, außer wenn die eigene Wohnung bereits gekündigt wurde und ohne den Umzug die Person obdachlos würde. Schutz- und Abstandsmaßnahmen sind dann zu beachten.</i>
16. Besuch von Einrichtungen nach §§ 33 Nrn. 1-4 IfSG (Kitas, Kinderhorte, Kindertagespflege, Schule, Heime, in den mj. Personen betreut werden), betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nrn. 1, 3-5 IfSG (KHer, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tagesklinik) stationäre Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen, Berufsschulen und Hochschulen	Betreten und Aufenthalt für Personen verboten, wenn <u>sie innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland waren</u> . Betretungsverbot für 14 Tage. Bezogen auf § 23 Abs. 3 Nrn. 1, 3-5 IfSG sind behandlungsbedürftige Personen ausgenommen
Informationen für Reiserückkehrer	Ab Karfreitag müssen sich Reiserückkehrerinnen und Rückkehrer, die sich länger als zwei Tage im Ausland aufgehalten haben und zurück nach Niedersachsen kommen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben und beim Gesundheitsamt melden. Das ergibt sich aus einer heute veröffentlichten Verordnung des Landes Niedersachsen. Ausgenommen sind unter anderem Personen, die unaufschiebbare berufliche Gründe für ihre Reisen haben. Ein entsprechendes Meldeformular für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer aus der Region Hannover wird im Laufe des morgigen Freitags auf hannover.de zu finden sein. Dies senden Rückkehrende an die E-Mail-Adresse coronavirus@region-hannover.de .